



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 10

Wriezen, den 01. 10. 2020

20. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 25.08.2020 ... S. 2
- Bekanntmachungsanordnung der am 14.7.2020 beschlossenen Haushaltsatzung des Amtes barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2020..... S. 2
- Haushaltssatzung des Amtes barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2020..... S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 24.08.2020..... S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 02.09.2020..... S. 4
- Bekanntmachungsanordnung über die 1. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Neulewin, für den bewohnten Gemeindeteil Heinrichsdorf S. 4
- Bekanntmachung über der 1. Änderung der Außenbereichssatzung nach § 36, Abs. 6 BauGB der Gemeinde Neulewin für den bewohnten Gemeindeteil Heinrichsdorf S. 4/5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 14.09.2020 S. 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 20.08.2020 .. S. 5

Informationen

- Längerfristige Ausschreibung für die Tätigkeit als staatlich anerkannter Erzieher für die Kindertagesstätten in Altreetz, Neulewin, Neutrebbin, Prötzel und Bliesdorf S. 5
- Informationen und Werbung S. 6-8
- Information „Sprechstunde mit dem Amtsdirektor“ S. 8

Amt Barnim-Oderbruch
Hauptamt/Finanzverwaltung

Öffentliche Stellenausschreibung

Hiermit wird folgende Stelle, beschränkt für die gesamte Gemeinde Neulewin, ausgeschrieben:

Zum schnellstmöglichen Zeitpunkt ist eine freie Stelle als Gemeindearbeiter/In in der Gemeinde Neulewin zu besetzen.

Die Bewerberin/ der Bewerber muss über handwerkliche und technische Fähigkeiten verfügen und seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Neulewin einschließlich aller Ortsteile haben.

Anforderungen an diesen Arbeitsplatz sind :

- Besitz des Führerscheins Klasse C,
- Vorhandensein eines Kettensägescheines,
- Einsatzbereitschaft,
- Flexibilität

Zu den Arbeitsaufgaben gehören u. a.:

- Reinigung und Pflege der Grünanlagen
- Baumpflege
- Mitwirkung bei der Vorbereitung von Dorffesten
- Hausmeistertätigkeiten im Kindergarten
- Ausführen von Kleinstreparaturen
- Durchführen von Winterdiensttätigkeiten
- Wartung der kommunalen Technik

Die Stelle ist zunächst für ein Jahr zeitlich begrenzt.

Die Vergütung richtet sich nach dem TVöD. Die regelmäßige Arbeitszeit ist 20 h pro Woche. Die Arbeitszeit wird flexibel und saisonbedingt entsprechend einem Arbeitszeitplan vereinbart.

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht. Schwerbehinderte Bewerber/Innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind umgehend, spätestens jedoch bis zum 04.10.2020 im Amt Barnim-Oderbruch, Kennwort Gemeindearbeiter, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen, Zimmer 203, abzugeben.

Den Bewerbungen sind für eine eventuelle Rücksendung der Unterlagen frankierte Umschläge beizulegen.

Die Ausschreibung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung Neulewin vom 02.09.2020.

Hinweise:

1. Zum Datenschutz: Wenn Sie sich bewerben, erheben und verarbeiten wir ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 5 und 6 Abs. 1 lit. b der DSGVO, § 26 Abs. 1 und Abs. 8 Satz 2 BDSG nur zur Bearbeitung ihrer Bewerbung und für Zwecke, die sich durch eine mögliche zukünftige Beschäftigung in dem Amt Barnim-Oderbruch ergeben. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht.

2. Allgemeine Hinweise:

Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren bzw. einem Vorstellungsgespräch entstehen, werden nicht erstattet.



Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Der Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 25.08.2020:

Beschluss Nr: AA/20200825/Ö9

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim- Oderbruch beschließt die neue Gebührensatzung des Amtes- Barnim- Oderbruch für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim- Oderbruch (Kita-Gebührensatzung). Die Kita-Gebührensatzung ist fester Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: AA/20200825/Ö12

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt den Abschluss der „1. Änderung zum Vertrag zur teilweisen Überlassung und Nutzung einer Eisenbahnbrücke als Grenzübergangsmöglichkeit“ in der anhängenden Fassung des Entwurfes vom 25.06.2020.

Der Amtsdirektor und die stellvertretende Amtsdirektorin werden zur Unterzeichnung ermächtigt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Eilentscheidung vom 23.07.2020

Der Vorsitzende des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Michael Rubin, die stellvertretende Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert und der zweite stellvertretende Amtsdirektor, Herr Helge Suhr haben die folgende Eilentscheidung getroffen: Im Haushaltsplan 2020 des Amtes Barnim-Oderbruch wurden für die Unterhaltung der Oberschule Neutrebbin insgesamt 11.200,00 € eingeplant. Im Zuge der Schulhofsanierung wurde die dringende Reparatur des Fernwärme- und Trinkwasserkanals erforderlich. Die vorab geplanten finanziellen Mittel sind für Malerarbeiten, Wartungen und laufende Reparaturen gebunden und reichen in der Summe nicht aus. Aufgrund der Dringlichkeit die Schulhoferneuerung fristgemäß bis zum Ende der Ferien zu realisieren und den fortlaufenden Schulbetrieb zum neuen Schuljahr nicht zu gefährden muss hier sehr kurzfristig entschieden und beauftragt werden. Ein ortsansässiges Unternehmen gab ein Angebot in Höhe von 14.950,49 € ab und könnte die Arbeiten entsprechend ausführen.

Der Vorsitzende des Amtsausschusses, Herr Rubin befürwortet vorab eine Eilentscheidung für die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 14.950,49 € mit einer neuen Gesamtausgabeermächtigung in Höhe von 21.098,49 €

Die erforderlichen Mehrausgaben in Höhe von 14.950,49 € im Kostenträger 216.00.00, Sachkonto 521110 werden gedeckt aus der endgültigen Grundlage für die Berechnung der Amtsumlage aus den Gemeinden. Das Amt Barnim-Oderbruch erhält hier

Mehreinnahmen von insgesamt 23.473,00 €

Die Eilentscheidung wurde am 25.08.2020 durch den Amtsausschuss bestätigt.

Eilentscheidung vom 23.07.2020

Der Vorsitzende des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Michael Rubin, die stellvertretende Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert und der zweite stellvertretende Amtsdirektor, Herr Helge Suhr haben die folgende Eilentscheidung getroffen: Für die Investition 19-OS00-24 (Sanierung des Schulhofes der Oberschule Neutrebbin) wurde im Haushaltsplan 2020 des Amtes Barnim-Oderbruch bisher eine Gesamtausgabeermächtigung in Höhe von 201.767,87 € beschlossen.

Im Zuge der Bauausführung der Schulhofsanierung wurden jedoch zusätzliche Arbeiten erforderlich.

Aufgrund der Dringlichkeit die Schulhoferneuerung fristgemäß bis zum Ende der Ferien zu realisieren und den fortlaufenden Schulbetrieb zum neuen Schuljahr nicht zu gefährden muss hier sehr kurzfristig entschieden und beauftragt werden. Die bisher beauftragte Baufirma gab dazu ein Nachtragsangebot in Höhe von 8.049,43 € ab und kann die Ausführung entsprechend übernehmen.

Der Vorsitzende des Amtsausschusses, Herr Rubin befürwortet vorab eine Eilentscheidung für die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 8.049,43 € mit einer neuen Gesamtausgabeermächtigung in Höhe von 209.817,30 €

Die erforderlichen Mehrausgaben in Höhe von 8.049,43 € im Kostenträger 216.00.00 werden gedeckt aus der endgültigen Grundlage für die Berechnung der Amtsumlage aus den Gemeinden.

Das Amt Barnim-Oderbruch erhält hier Mehreinnahmen von insgesamt 23.473,00 €

Die Eilentscheidung wurde am 25.08.2020 durch den Amtsausschuss bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 14.07.2020 beschlossenen Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2020

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Gemäß § 74 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung für die Kreditaufnahme vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine unterer Landesbehörde am 02.09.2020 mit Aktenzeichen 15.13.01/014 erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

Amtes Barnim-Oderbruch

Freienwalder Str. 48

16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 08.09.2020

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Haushaltssatzung**des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 67 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 14.07.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|--------------------------------|---------------|
| ordentlichen Erträge auf | 7.045.200 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 7.086.100 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen | 0 EUR |
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------|----------------|
| Einzahlungen auf | 10.206.100 EUR |
| Auszahlungen auf | 10.764.100 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.778.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.555.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.856.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.027.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.571.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	181.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden festgesetzt auf 1.571.000 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **2.702.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

- a) Die Amtsumlage wird gem. § 139 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg für alle Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch auf **41,0 v. H.** zur Umlagegrundlage festgesetzt.
- b) Gemäß § 18 (4) FAG erfolgt die Zahlung monatlich am 15. zu je 1/12 des Betrages.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt Barnim-Oderbruch von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im

Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, werden auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, werden auf 10.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unter 10.000 Euro und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 150.000 Euro und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

entfällt

Wriezen, den 08.09.2020

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 24.08.2020:

Beschluss Nr: GV Blies/20200824/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf billigt die Vorplanung der Ortsdurchfahrt des OT Bliesdorf in der zur Sitzung durch das Ingenieurbüro vorgestellten Fassung.

Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, sich um Fördermittel zu bemühen.

Erforderliche weitere Planungsleistungen sind durch das Ingenieurbüro nach Bedarf zu erbringen, Haushaltsansätze sind im Vorfeld zu schaffen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 02.09.2020:

Beschluss Nr: GV Nlw/20200902/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Privatpersonen, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.

3. Die 1. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Neulewin, für den bewohnten Gemeindeteil Heinrichsdorf, wird in der vorliegenden Fassung, mit Stand: August 2020, als Satzung beschlossen. Die Begründung und die Planzeichnung werden gebilligt.

4. Die 1. Änderung der Außenbereichssatzung für den bewohnten Gemeindeteil Heinrichsdorf, der Gemeinde Neulewin, ist auszufertigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20200902/N16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20200902/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

1. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Neulewin, für den bewohnten Gemeindeteil Heinrichsdorf

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die Außenbereichssatzung nach § 35, Abs. 6, BauGB der Gemeinde Neulewin für den bewohnten Gemeindeteil Heinrichsdorf, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 08.09.2020

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
für: Gemeinde Neulewin
16259 Neulewin

BEKANNTMACHUNG der 1. Änderung der Außenbereichssatzung nach § 36, Abs. 6 BauGB der Gemeinde Neulewin für den bewohnten Gemeindeteil Heinrichsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat auf der Gemeindevertreter-sitzung am 02.09.2020 die 1. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Neulewin für den bewohnten Gemeindeteil Heinrichsdorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Erläuterung, beschlossen und zur Satzung erhoben.

Die 1. Änderung der Außenbereichssatzung wurde ausfertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die 1. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Neulewin für den bewohnten Gemeindeteil Heinrichsdorf, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Neulewin für den bewohnten Gemeindeteil Heinrichsdorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Erläuterung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch
Zimmer: 107
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und
14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 8.00-12.00 und
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die 1. Änderung der Außenbereichssatzung für den bewohnten Gemeindeteil Heinrichsdorf, kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=127> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.

1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Außenbereichssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 08.09.2020

Karsten Birkholz
Amtdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 14.09.2020:

Beschluss Nr: GV Oder/20200914/Ö9
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Ausweisung einer Tempo 30-Zone gem. § 45 Absatz 1 c StVO im Bereich der Wriezener Straße 6, 7, Neugauler Straße 4, 6, 8, 9, 10 und Freienwalder Straße 5 a bis 5 c gem. dem anhängenden Lageplan.

Das Amt Barnim-Oderbruch wird mit der Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung sowie der Beschaffung der Schilder beauftragt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 20.08.2020:

Beschluss Nr: GV R-M/20200820/Ö10
Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt die Satzung der Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“.

2. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20200820/Ö11
Beschluss:

Die Gemeindevertreterversammlung beschließt die Annahme der Fördermittel für eine Ladesäule für Elektroautos. Die Ladesäule ist als touristische Förderung auf dem Parkplatz des Schlosses Reichenow aufzustellen. Mit der Gemeinde und dem Eigentümer des Schlosses ist eine Vereinbarung nach Anforderungen des Fördermittelgebers (Vereinbarung oder Dienstbarkeit) abzuschließen. Die Folgekosten (Gebühr der Betreibergesellschaft, späterer Rückbau) sind durch die Gemeinde Reichenow-Möglin zu tragen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20200820/N16
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Längerfristige Ausschreibung für die Tätigkeit als staatlich anerkannter Erzieher (m/w/d)

für unsere Kindertagesstätten in Altreetz, Neulewin, Neutrebbin, Prötzel und Bliesdorf

Das Amt Barnim-Oderbruch ist Träger von insgesamt 5 kommunalen Kindertageseinrichtungen in den unten genannten Orten und sucht für die nächsten Wochen und Monate Verstärkung bei der Kinderbetreuung.

Gemeinde Oderaue, OT Altreetz:
Kita Rappelkiste

Gemeinde Neulewin, OT Neulewin:
Kneipp-Kita Sonnenschein

Gemeinde Neutrebbin,
OT Neutrebbin:
Kita Lila Launebär

Gemeinde Prötzel, OT Prötzel:
Kita Kleine Waldstrolche

Gemeinde Bliesdorf, OT Bliesdorf:
Kita Liebe Liesel

Wenn Sie eine abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte Erzieher/in haben, belastbar, flexibel, verantwortungsbewusst und kreativ sind, kann ich Sie nur ermutigen, sich bei uns zu bewerben.

Bitte senden Sie bei Interesse Ihre Unterlagen an das:

Amt Barnim-Oderbruch
Hauptamt
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Gern auch per Mail im pdf-Format an: borkert@barnim-oderbruch.de

weitere Kontaktdaten

Tel. (033456) 399-60 oder -62
Fax (033456) 34843

Endes des amtlichen Teils

Hinweise des Bau- und Ordnungsamtes des Amtes Barnim-Oderbruch zur Ablagerung von pflanzlichen Abfällen aus Haushaltungen, Gärten, sowie im Rahmen der Straßenreinigung (Laub, Baumverschnitt, Gartenabfälle, Rasenschnitt, etc.) außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen

Immer wieder wird festgestellt, dass neben anderen Abfällen vermehrt pflanzliche Abfälle im und am Wald, in der freien Natur, an Straßen und in Grünanlagen, etc., abgelagert werden.

Zur Rechtslage:

Gemäß § 28 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) dürfen Abfälle, zu denen auch die oben genannten pflanzlichen Abfälle zählen, zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallentsorgungsanlagen) behandelt, gelagert oder **abgelagert** werden.

Gemäß § 69 Abs.1 Ziffer 2 KrWG stellt die **Behandlung, Lagerung und Ablagerung** von Abfällen außerhalb einer Abfallbeseitigungsanlage eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 69 Abs. 3 KrWG mit einer Geldbuße **bis zu 100.000,00 Euro** geahndet werden kann.

Laut § 24 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes für das Land Brandenburg (LWaldG) ist es unter anderem verboten, dass Abfälle im Wald abgelagert werden.

Nach § 37 Abs. 1 Nr. 26 LWaldG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 24 Abs. 1 den Wald verschmutzt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 37 Abs. 3 LWaldG mit einer Geldbuße **bis zu 20.000,00 Euro** geahndet werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch gehört zur ordnungsgemäßen Straßenreinigung unter anderem auch das Entfernen von Laub, wobei dieses nach Beendigung der Reinigung unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen ist.

Laut § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung handelt ordnungswidrig, wer dieser Pflicht nicht nachkommt, wobei dies nach § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße **bis zu 1.000,00 Euro** geahndet werden kann.

Hinweise zur richtigen Entsorgung:

Sofern pflanzliche Abfälle nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, besteht die Möglichkeit, diese Grün- und Gartenabfälle über die grüne Biotonne oder aber die Grünabfallsammlung des Entsorgungsbetriebes des Landkreises MOL (EMO) einer Kompostierung zuzuführen.

Bei der Grünabfallsammlung dürfen nur die vom EMO zugelassenen Laubsäcke und Banderolen für Ast- und Strauchwerk verwendet werden, andere Säcke/Banderolen werden vom Entsorgungsunternehmen nicht mitgenommen.

Die Liste der Verkaufsstellen für Laubsäcke (2,03 € das Füllgewicht darf 20 kg nicht überschreiten) und Banderolen für Ast und Strauchwerk 3,00 € das Bündel darf nicht schwerer als 20 kg sein und eine max. Kantenlänge von 1,40 m haben) im Landkreis

MOL finden Sie auf Seite 27 im Abfallkalender 2019, der jedem Haushalt zugegangen ist.

Zuständig für die Entsorgung ist die ALBA Südost-Brandenburg GMBH mit Sitz in Wriezen. Diese ist dann kostenfrei.

Für den Bereich des Amtes Barnim-Oderbruch erfolgt die Abholung der Grünabfälle für den Entsorgungsweg über Laubsäcke/Banderolen bei Bedarf. Rufen Sie dazu die Tel.-Nr.: 033456/47945 an.

Dies gilt auch für die Leerung der Biotonne. Hier ist bei Bedarf die Firma Remondis Brandenburg GmbH unter der Tel.-Nr.: 033398/84955 zu kontaktieren.

Darüber hinaus besteht natürlich auch die Möglichkeit der Eigenanlieferung in zugelassenen Kompostierungsanlagen (insbesondere bei größeren Mengen, bzw. wenn die kompostierbaren Abfälle nicht in die Biotonne oder den Laubsack passen, oder aber nicht mit den Banderolen gebündelt werden können).

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle jeglicher Art (auch Baum- und Heckenschnitt, Strauchwerk) aus Haushaltungen und Gärten ist im Land Brandenburg gemäß § 4 Abs. 1 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) nicht zulässig. Genehmigungen für „Lagerfeuer“ solcher Art werden nicht erteilt. Verstöße gegen dieses Verbot können nach dem oben genannten KrWG mit Bußgeldern bis zu 100.000,00 Euro oder nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 AbfKompVbrV i.V.m. § 5 Abs. 3 bis zu 5.113,- Euro geahndet werden.

Fazit:

Die Höhe der möglichen Bußgelder verdeutlicht, dass es sich hierbei keineswegs um „Kavaliersdelikte“ handelt, egal ob pflanzliche Abfälle illegal abgelagert oder verbrannt werden.

Gartenabfälle im Wald verschandeln diesen dabei nicht nur und verderben den Erholungssuchenden das Vergnügen, sondern es ist auch zu beobachten, dass an Orten wo dieser abgelagert wird, schnell weiterer Abfall dazukommt und die illegale Ablagerung stetig wächst.

Hinzu kommt, dass die pflanzlichen Abfälle den Bodenzustand und den Lebensraum der natürlich vorkommenden Pflanzen und Tiere im Wald verändern, also das Gleichgewicht des Ökosystems Wald empfindlich stören. Sichtbare Folgen sind absterbende Bäume und die Ausbreitung von Kulturpflanzen.

Diese Abfälle führen darüber hinaus zu massiven Nährstoffanreicherungen im Wald, die das vorhandene Ökosystem nicht aufnehmen kann. Die Folge davon kann sein, dass diese Nährstoffe z.B. als Nitrat in das Grundwasser gelangen und so unser Trinkwasser verunreinigen.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bau- und Ordnungsamtes unter den Tel.-Nrn.: 033456/39918 oder /39922 zur Verfügung.

Ihr Bau- und Ordnungsamt

Nützliche Infos aus den Fachämtern des Amtes Barnim-Oderbruch

Fundbüro

Im Ordnungsamt können Sie gefundene Gegenstände abgeben und nach Gegenständen fragen, die Sie verloren haben. Vielleicht können wir Ihnen helfen. Die Anzeigepflicht gefundener Gegenstände ab einem Wert von 5,- EUR ergibt sich aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Gem. § 973 BGB erwirbt der Finder mit dem Ablauf von 6 Monaten nach der Anzeige das Eigentum an der Sache, wenn der Verlierer nicht ermittelt werden kann.

Grundsteueranmeldung

Haben Sie eine bebaute oder unbebaute Fläche erworben, geerbt oder übernommen, müssen Sie Grundsteuern zahlen. Die Anmeldung erfolgt in der Steuerabteilung unseres Hauses. Existiert für das zu besteuerte Objekt ein gültiger Einheitswertbescheid, so ist das die Grundlage für die Besteuerung. Liegt dieser nicht vor, wird eine Ersatzbemessung vorgenommen.

Hundesteueranmeldung

Die An- und Abmeldung von Hunden können Sie in der Finanzverwaltung unseres Amtes, Bereich Steuern, vornehmen. Den Steuerbescheid stellt Ihnen das Steueramt zu. Bei der Abmeldung von Hunden sollten Sie möglichst eine Bescheinigung Ihres Tierarztes über den Tod Ihres Tieres und/oder die Hundesteuermarke mitbringen. Sollte Ihr Hund die Steuermarke verloren haben, so erhalten Sie gegen eine Verwaltungsgebühr eine Ersatz-hundesteuermarke. Ihren Hund zusätzlich an- oder abmelden müssen Sie beim Ordnungsamt, wenn er eine Schulterhöhe von 40cm oder darüber hat und/ oder 20 kg und mehr wiegt.

Zweitwohnungsteueranmeldung

Besteuert wird das Innehaben einer Zweitwohnung neben einer Hauptwohnung. Grundlage der Berechnung ist die Satzung der jeweiligen Gemeinde. Die Gemeinden unseres Amtes erheben die Zweitwohnungssteuer. Die Nutzung einer Zweitwohnung ist bei der Steuerabteilung unseres Hauses anzumelden.

Gewerbean-, um- und -abmeldung

Die Antragstellung erfolgt mittels Vordruck, der im Ordnungsamt unseres Amtes, oder unter www.barnim-oderbruch.de erhältlich ist.

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Hierfür ist das persönliche Erscheinen erforderlich. Es kann aber auch eine dritte Person mit der Antragstellung beauftragt

werden. Diese benötigt eine Vollmacht und den Personalausweis des Antragstellers. Diese Auskunft ist gebührenpflichtig. Siehe www.barnim-oderbruch.de

Führungszeugnisse

Das Führungszeugnis wird ausschließlich vom Bundeszentralamt in Bonn ausgestellt. Den Antrag können Sie im Einwohnermeldeamt stellen, wenn Sie im Amt Barnim-Oderbruch gemeldet sind. Bitte bringen Sie zur Antragstellung den Personalausweis oder Ihren Pass mit. Für das Führungszeugnis ist eine Gebühr von 13,00 € zu entrichten.

Meldebescheinigung

Auf Wunsch wird Ihnen eine Meldebescheinigung ausgestellt, wenn Sie im Amt Barnim-Oderbruch gemeldet sind. Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis oder Pass mit!

Der neue Personalausweis

Der Antragsteller muss persönlich vorsprechen. Ein aktuelles Lichtbild muss mitgebracht werden. Leider ist es aufgrund der Corona-Bedingungen nicht möglich während der Antragstellung ein Foto in unserer Fotokabine aufzunehmen. Erstantragsteller sollten die Geburtsurkunde vorlegen. Für Personen unter 24 Jahren hat der Personalausweis 6 Jahre Gültigkeit, ansonsten 10 Jahre. Der ungültige Ausweis muss abgegeben werden. Die Gebühren betragen 28,80 €

Vorläufiger Personalausweis

Der Antragsteller muss bei der Antragstellung erscheinen. Ein Lichtbild kann mitgebracht werden. Wenn bereits ein neuer fälschungssicherer Ausweis vom Amt Barnim-Oderbruch ausgestellt wurde, genügt die Vorlage dieses Ausweises. Der vorläufige Personalausweis ist 3 Monate gültig. Der alte Personalausweis ist abzugeben. Bei Vorliegen aller Unterlagen erfolgt die Ausstellung des vorläufigen Personalausweises sofort.

Reisepass

Der Antragsteller muss persönlich vorsprechen. Ein biometrietaugliches Lichtbild muss mitgebracht werden. Minderjährige brauchen die Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten. Der ungültige Reisepass kann entwertet und als Andenken behalten werden. Bei der Antragstellung werden die Fingerabdrücke gespeichert.

Wer kurzfristig einen Reisepass benötigt, kann innerhalb von 3 Werktagen den Reisepass gegen eine Expressgebühr erhalten.

Beglaubigungen

Beglaubigte Kopien können Sie von Urkunden, Zeugnissen und sonstigen Schriftstücken beim Einwohnermeldeamt gegen Gebühr bekommen. →

Unterschriften beglaubigt das Einwohnermeldeamt nur, wenn das unterschriebene Schriftstück einer Behörde vorgelegt werden soll. Ist dies nicht der Fall, wenden Sie sich bitte an einen Notar. Eine Unterschrift wird nur beglaubigt, wenn Sie sie in Gegenwart der Sachbearbeiterin leisten oder sie ausdrücklich anerkennen.

Wer ist für den Wasser- und Bodenverband beitragspflichtig?

Jeder Eigentümer, Nutzer oder Pächter von Grund und Boden ist beitragspflichtig.

Die Gemeinden des Amtes sind Mitglieder des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO) oder des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber/Erpe“. Laut Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) sind die Gemeinden verpflichtet, diese gezahlten Beiträge in Form von Gebühren umzulegen. Dieser Umlage der Gebühren muss grundsätzlich eine Satzung zugrunde liegen.

Weitere Informationen zum Ortsrecht (Satzungen) der Gemeinden, wie z.B. Straßenreinigungssatzung, Friedhofssatzung, Hundesteuersatzung etc. finden Sie auf unserer Homepage www.barnim-oderbruch.de

Redaktionsschluss
für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (November 2020)
ist der 9. 10. 2020

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843
E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich und Redaktion Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

Layout, Satz Anzeigen Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow
Tel 03346/327, Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg,
Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der
amtsangehörigen
Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen
werden über das Amt Barnim-Oderbruch,
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 15. 10. 2020** in der Zeit von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** im **Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist erforderlich.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz,
Amtsdirektor